

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1991

vom 19. Oktober 2004

Gemeinde Ettingen, Quartierplanvorschriften 'Bahnweg'

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ettingen hat am 23. Juni 2004 die Quartierplanvorschriften 'Bahnweg' beschlossen. Die Quartierplanvorschriften bestehen aus sechs Teilplänen und dem Quartierplan-Reglement. Das entsprechende Areal liegt nördlich des Bahnweges und war bis anhin der Wohn- und Geschäftszone WG 2 zugewiesen. Neu soll eine 3-geschossige Überbauung - jedoch ohne Sockelgeschosse - realisiert werden. Die vorliegenden Quartierplanvorschriften 'Bahnweg' lösen entsprechend eine Mutation zum Zonenplan Siedlung aus.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 23. August 2004 unterbreitet die Gemeinde Ettingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Ettingen am 23. Juni 2004 beschlossenen Quartierplanvorschriften 'Bahnweg' werden genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 22/QP/6/0 (Quartierplan "Bahnweg" Teilpläne 1 - 6), 22/QR/6/0 (Quartierplan-Reglement "Bahnweg"), 22/ZPS/1/19 (Mutation zum Zonenplan Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Ettingen, 4107 Ettingen
- Andres & Andres, Architekten, Brühlmattweg 1, 4107 Ettingen
- Kreisgeometerbüro Arlesheim (Reinach)
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

